

Interessenkollision nicht transparent gemacht

Autor des Beitrages betreibt selbst eine Firma für Hydro-Generatoren

Hydrogeneratoren stellen auf Segelbooten die Energieversorgung an Bord auf umweltschonende Weise sicher. Eine Fachzeitschrift für Themen rund um den Segelsport veröffentlicht einen Vergleichstest dieser Geräte. Der Autor weist darauf hin, dass eine namentlich genannte Firma für den Test keinen Generator habe zur Verfügung stellen können. Ein Beauftragter dieser Firma kritisiert mit seiner Beschwerde diese Darstellung. Dazu nimmt die Zeitung Stellung. Sie zitiert aus dem Schriftverkehr, den der Autor des Beitrages mit der Firma geführt hat: „Gerne biete ich Ihnen an, am praktischen Test persönlich teilzunehmen. Und natürlich, wie bei allen meinen Tests, bekommen die Teilnehmer vor dem Abdruck den Text und die Daten zur Einsicht und ggfs. Korrektur zugemailt. Das können Sie akzeptieren und am Test teilnehmen oder auch nicht – Ihre Entscheidung. Ich würde dann Ihre Firma als weiteren Hersteller nennen, der leider nicht am Test teilnehmen konnte, ohne jede Wertung.“ Der Beschwerdeführer, Inhaber der im Test genannten Firma, wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Er teilt mit, in der Zeitschrift sei ein fünfzehnteiliger Vergleichstest über Hydrogeneratoren erschienen. Der Verfasser des Beitrags sei sowohl Geschäftsführer einer der im Beitrag erwähnten Firmen als auch Vertriebspartner eines Unternehmens, das im gleichen Branchen-Segment unterwegs sei. Insofern sei der Autor des Beitrages Konkurrent der vom Beschwerdeführer vertretenen Firma. Der Beschwerdeführer teilt mit, er habe entschieden, keinen Testgenerator zur Verfügung zu stellen, weil er diese Art der redaktionellen Arbeit missbillige und weil er der Konkurrenz keinen Generator kostenlos zur Ansicht schicke. Die Tatsache, dass er von der Zeitschrift gebeten worden sei, einen Testgenerator zur Verfügung zu stellen, ohne auf die Mehrfachfunktionen des Autors aufmerksam gemacht worden zu sein, empfinde er als hinterlistig. Die Zeitschrift stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Autor nicht ein Hersteller von Generatoren sei, sondern ein Fachmann, der einen gut sortierten Wassersport-Fachhandel betreibe. Auch verschweige die Redaktion nicht, dass sie mit Fachleuten zusammenarbeite.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Pflicht zur strikten Trennung von Tätigkeiten sowie die in Ziffer 2 des Kodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Das Gremium kritisiert die mangelnde Trennung von Doppelfunktionen nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex. Eine solche liegt vor, wenn der Verfasser eines Produkttests gleichzeitig Inhaber eines Fachhandels sei, der einige der Produkte vertreibt. Entscheidend dabei ist nicht, ob der unterstellbare

Interessenkonflikt des Autors tatsächlich einen Einfluss auf die Berichterstattung hat. Es geht darum, dass Leser den Eindruck gewinnen können, dass ein solcher Interessenkonflikt von der Zeitschrift nicht hinreichend offengelegt bzw. unterschlagen wurde. Ein solcher Eindruck ist grundsätzlich geeignet, das Ansehen der Presse zu schädigen. Einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht sieht der Ausschuss in dem Hinweis, die namentlich genannte Firma habe keinen Generator zur Verfügung stellen können. Tatsächlich war der Zeitschrift jedoch bekannt, dass der Beschwerdeführer am Produkttest nicht teilnehmen wollte. Insofern ist die veröffentlichte Formulierung für die Leserschaft irreführend.

Aktenzeichen:0211/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge